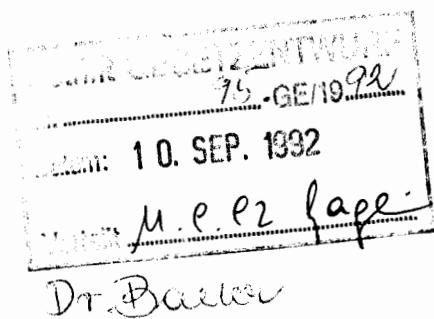


12/SN-1440/ME
3. Sept. 1992
1016 WIEN, JUSTIZPALAST

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

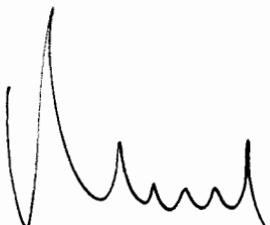
DER PRÄSIDENT

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem EWR sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz - EWR-RAnpG 1992) -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem EWR sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung
(EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 - EWR-RAnpG 1992)

S T E L L U N G N A H M E
=====

Abgesehen davon, daß bezüglich dieses Gesetzesvorhabens offensichtlich ohnedies keine Alternativen im Fall eines EWR - Beitritts bestehen und die Interessensvertretung der RA im Wesentlichen der geplanten Regelung zugestimmt hat, sei doch kritisch angemerkt, daß sich keinerlei Kautelen dagegen finden lassen, daß nicht ein ausländischer Rechtsanwalt im Zusammenspiel mit einem österr. Rechtsanwalt ständig als "Einvernehmensrechtsanwalt" bei österr. Gerichten tätig ist. Dafür ist nicht einmal erforderlich, daß ein Nachweis für die Kenntnis der deutschen Sprache oder auch nur der Grundzüge des österr. Prozeßrechts oder materiellen Rechts erbracht wird.

"Derartige Tätigkeiten wären durch die Richtlinien nicht gedeckt", sagt der Entwurf, ohne aber festzuhalten, wie dies sanktioniert wird.

Daraus ist die Gefahr einer Verschlechterung der Situation der Rechtspflege abzuleiten.

Grundsätzlich günstig ist die vorgesehene Ergänzungsprüfung als Voraussetzung für dauernde Niederlassungen, ob sie allerdings in der Lage sein wird, die gestellte Aufgabe zu erfüllen, darf bezweifelt werden.

Wien, 3. Sept. 1992